



Protokollauszug vom

24.06.2026

Departement Soziales / Bereich Soziale Dienste:

Projekt-Nr. 19883_5013490, Digitaler Rechnungsworkflow BBD, Gebundenerklärung von 40'000 Franken

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/816

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für das Projekt «Digitaler Rechnungsworkflow BBD» im Gesamtbetrag von 40'000 Franken werden als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens (Projekt-Nr. 19883 / 5013490) belastet.
2. Mitteilung an: Departement Soziales, Departementssekretariat, Finanzen DSO, Soziale Dienste; Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS



Ansgar Simon

A. Simon

Begründung:

1. Projekt

Die Berufsbeistandschaft (BB) ist für die Führung von Beistandschaften für Erwachsene sowie für die persönliche Betreuung von hilfsbedürftigen Personen nach dem Sozialhilfegesetz zuständig. Eine der wesentlichen Aufgaben der Mandatspersonen ist dabei die Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten.

In der strategischen Ausrichtung sollen diese Prozesse weiter digitalisiert und effizienter gestaltet werden. Dabei soll die Fallführungsapplikation die Mitarbeitenden wo immer möglich entlasten. Die Arbeit mit Papier soll auf ein Minimum reduziert werden, gleichzeitig soll der Ablauf der Genehmigung und der Kontrolle (4-Augenprinzip) elektronisch dokumentiert und nachvollziehbar festgehalten werden. Hierfür wird zurzeit das KLIBnet Modul Rechnungsworkflow eingeführt (BB RWF). Mit der Verfügung vom 13.12.2023 hat der Departementsvorsteher, gemäss Kompetenzordnung, das Projekt bewilligt.

Während der Einführung des Moduls ist es zu folgenden ungeplanten Mehraufwänden gekommen:

- Migration von Belegnummerierung und Daueraufträgen (Zahlungen): Im Projektverlauf stellte sich heraus, dass zur Implementierung des BB RWF-Moduls eine neue Belegnummerierung innerhalb von KLIBnet notwendig ist. Dies war zum Zeitpunkt der Investitionsplanung nicht bekannt. Folglich mussten 800 bestehende Daueraufträge auf die neue Belegnummerierung migriert werden.
- Winterthur-spezifische Anforderungen: Spezifische Anforderungen der Stadt Winterthur an die Umsetzung des BB RWF in KLIBnet erforderten etliche Iterationen und aufwändige konfigurationsbedingte Anpassungen in KLIBnet. Die Anpassungen führten zu zusätzlichen Aufwänden für Konzipierung, Umsetzung und Testen, sind jedoch für eine künftige effiziente Arbeitsweise für die Berufsbeistandschaft unabdingbar.

Für das Jahr 2026 besteht kein Budgetkredit (keine Budgettranche).

2. Kosten

2.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Mehrkosten für das Rechnungsjahr 2026 basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 25.01.2026:

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
Software	40'000.00
Total Gebundene Mehrkosten	40'000.00

2.2. Investitionsplanung

Die Mehrkosten in der Höhe von 40'000 Franken werden wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19883 / 5013490
Projektbezeichnung	Digitaler Rechnungsworkflow BBD

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
520000	Ausführung/Software bisher	DV	150'000.00
520000	Ausführung/Software neu	§	40'000.00
Gesamtkredit			190'000.00

Jahr	Kostenart 520000	Gesamtbetrag
bisher	150'000.00	150'000.00
2026	40'000.00	40'000.00
Reserven	0.00	0.00
Total	190'000.00	190'000.00

Für das Projekt sind keine Reserven geplant.

3. Gebundenerklärung

3.1. Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben, die zu einer relevanten Überschreitung eines Budgetkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Eine relevante Überschreitung liegt unter anderem vor, wenn - wie vorliegend für das Jahr 2026 - kein Budgetkredit vorhanden ist (Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur, SRS 6.1-1).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor- nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.2. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindege-

setz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG). Da für das Vorhaben kein Budgetkredit vorliegt, wird in zeitlicher Hinsicht eine besondere Dringlichkeit vorausgesetzt (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Leistungen müssen im direkten Zusammenhang mit der bestehenden Systemlandschaft und den organisatorischen Prozessen der Berufsbeistandschaft erbracht werden.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Mehraufwände ergeben sich unmittelbar aus technischen und fachlichen Anforderungen, die erst im Verlauf der Einführung des Rechnungsworkflow-Moduls sichtbar wurden. Ausserdem wäre eine effiziente Aufgabenerfüllung durch die Berufsbeistandschaft ohne die Mehraufwände nicht möglich.

Zeitliche Gebundenheit und Dringlichkeit:

Ein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Der Rechnungsworkflow ist mitten in der Einführung und einige User arbeiten bereits damit. Die Umkehrung dieses Digitalisierungsschrittes ist nicht mehr möglich und würde zu höheren Gesamtkosten führen. Das Projekt soll per Q2/26 fertig gestellt werden, was auch die zeitliche Dringlichkeit begründet.

3.3. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens (Projekt-Nr. 19883 / 5013490) zu belasten.

4. Termine

Die restlichen Arbeiten des Projektes sollen im bis im Q2/2026 abgeschlossen werden.

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilagen:

1. Projektantrag
2. Verfügung Ausführungskredit 13.12.2023